

Beschluss-Vorlage 2018/0170 zur Sitzung am 08.05.2018
des STADTRATES

TOP 9

öffentlich

Betreff: Vorschlagsliste der Stadt Germering für Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023;
Beschlussfassung

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH

2018

im Investitions-HH

2018

mit

Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Die Gemeinden sind verpflichtet, in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen, heuer die Vorschlagsliste für die Schöffenperiode 2019 bis 2023, aufzustellen. Grundlage hierfür ist die „Schöffenbekanntmachung“ (=Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern vom 7.11.2012 Az.: 3221 - II - 418/91 und IB2 - 0143 – 2, die durch Bekanntmachung vom 25. Oktober 2017 (JMBl. S. 216) geändert worden ist). Die Suche der Stadt Germering nach Schöffen wurde im Amtsblatt, den Anschlagtafeln und auf der städtischen Internetseite ab Anfang Februar 2018 veröffentlicht. Bewerbungsfrist / Einsendeschluss war der 23.04.2018 (Eingang der Bewerbung bei der Stadt).

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen ausgeübt werden. Eine Aufstellung der Vorschlagsliste nach dem Zufallsprinzip, namentlich im Losverfahren, ist unzulässig (7.2 der Schöffenbekanntmachung). Alle für ein Schöffenamt eingehenden Bewerbungen sind dem Stadtrat vorzulegen, eine Vorauswahl der Bewerbungen ist unzulässig, Beschlussvorschläge sind aber möglich. Soweit begründete Bedenken bestehen, kann im Sitzungsvortrag darauf hingewiesen werden (vgl. dazu Nr. 7.3 der Schöffenbekanntmachung).

Für die Aufnahme von Personen in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrats erforderlich (Nr. 7.2 der Schöffenbekanntmachung).

Mit Schreiben vom 8. Januar 2018 hat der Präsident des Landgerichts München II der Stadt Germering mitgeteilt, dass auf die Stadt Germering **16 Vorschläge** entfallen (maßgeblich ist die Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Fürstenfeldbruck). Die Vorschlagsliste der Stadt Germering muss mindestens die genannte Zahl umfassen, soll sie jedoch auch nicht wesentlich übersteigen. Die Vorschlagsliste der Stadt Germering ist dem Amtsgericht Fürstenfeldbruck bis spätestens 5. Juni 2018 zur weiteren Bearbeitung zu übersenden. Die Aufstellung der Vorschlagsliste durch den Stadtrat muss bis zum 15. Mai 2018 erfolgen (vgl. Nr. 27 der Schöffenbekanntmachung).

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Herkunft angemessen berücksichtigen. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung (vgl. Nr. 9. der Schöffenbekanntmachung).

Erfreulicher Weise haben sich viele Bürgerinnen und Bürger bereit erklärt, das Amt eines Schöffen / einer Schöffin zu übernehmen. Insgesamt sind 28 Vorschläge eingegangen. Die Liste der eingegangenen Bewerbungen für die Aufnahme in die Schöffenliste liegt als Anlage an (vgl. Anlage „Vorschlagsliste für Schöffen für 2019 - 2023 - hier: Eingegangene Bewerbungen innerhalb der Bewerbungsfrist“; Reihenfolge: sortiert nach Eingang der Bewerbungen).

Gründe, aus denen eine Berufung zum Schöffen / zur Schöffin gemäß der Schöffenbekanntmachung nicht erfolgen sollen, wurden bei Überprüfung der Bewerbungen nicht festgestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, alle Personen, die sich fristgerecht beworben haben, in die Schöffenliste der Stadt Germering aufzunehmen.

Ergänzender Hinweise:

- Die Wahl der Schöffen obliegt einem Wahlausschuss beim Amtsgericht.
- Über Einzelheiten zu Personen müsste – soweit notwendig oder gewünscht - in der nichtöffentlichen Sitzung diskutiert bzw. Stellung genommen werden.
- Die beschlossene Schöffenliste muss unmittelbar nach Aufstellung noch öffentlich aufgelegt werden (vgl. Nr. 27 der Schöffenbekanntmachung).

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Aufnahme der in der Anlage „Vorschlagsliste für Schöffen für 2019-2023 - hier: Eingegangene Bewerbungen innerhalb der Bewerbungsfrist“ genannten Personen in die Vorschlagsliste der Stadt Germering für Schöffen für die Amtsperiode 2019 bis 2023.

Franz, Jochen

genehmigt OB

TOP 9 ö STR 080518_eingegangene Bewerbungen_Schoeffen 2019-2023